



---

# **SCHIEDSRICHTERORDNUNG**

---

## A. Allgemeiner Teil

### § 1

#### **Grundsätze**

Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden.

Dieses Amt ist Frauen und Männern zugänglich.

Schiedsrichter (vgl. § 13 Absatz 1, Satz 1), Schiedsrichter-Coaches, Schiedsrichter-Manager und Schiedsrichter-Beobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichter-Gremien des DFB und seiner Mitgliedsverbände müssen Mitglieder in Vereinen der Mitgliedsverbände des DFB sein. Sie dürfen nicht an Tochtergesellschaften beteiligt sein und keine Funktionen in Tochtergesellschaften innehaben.

Die DFB-Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Mitgliedsverbände haben die Pflicht, für die Werbung und Ausbildung des Schiedsrichter-Nachwuchses zu sorgen.

### § 2

#### **Organisation**

Der DFB und die Mitgliedsverbände bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 1 Schiedsrichter-Ausschüsse und erlassen zur Organisation ihres Schiedsrichter-Bereichs Schiedsrichter-Ordnungen, die dieser Ordnung nicht widersprechen dürfen.

### § 3

#### **Meldung, Ausbildung, Anerkennung, Versicherung**

1. Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der nach § 1 im Schiedsrichter-Bereich Tätigen obliegen zunächst den Mitgliedsverbänden des DFB und in der Folge den für ihren Einsatz zuständigen Gremien, soweit sich aus der Schiedsrichterordnung oder der Ausbildungsordnung nicht etwas anderes ergibt.
2. Die Voraussetzungen zur Meldung zum Schiedsrichter-Amt und zu anderen den Schiedsrichtern übertragenen Funktionen, die Ausbildung und Prüfungen sowie die Fortbildung werden unter Beachtung der Ausbildungsordnung durch die Schiedsrichterordnungen der Landesverbände geregelt.
3. Der Inhaber eines Schiedsrichter-Ausweises hat während seiner Gültigkeit zu allen Spielen im DFB-Gebiet freien Eintritt. Für DFB-Spiele gilt § 25 Nr. 5. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

- 
- Die Mitgliedsverbände sollen für eine ausreichende Absicherung der Schiedsrichter und der Mitarbeiter in Schiedsrichter-Gremien gegen Schäden sorgen, die im Zusammenhang mit den Einsätzen auftreten.

#### § 4

##### **Ansetzung zu Pflichtspielen, Einteilung in Leistungsklassen**

Die Schiedsrichter werden durch die zuständigen Schiedsrichter-Ausschüsse nach ihrer Leistungsfähigkeit in die einzelnen Spielklassen eingeteilt. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in der untersten Klasse eingestuft.

Ein Schiedsrichter kann nicht zu Spielen einer Spielklasse eingeteilt werden, in der er selbst noch für einen Verein als Spieler aktiv ist.

Der Aufstieg eines Schiedsrichters in eine höhere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Ein Anspruch besteht nicht.

Ansetzungen der Schiedsrichter zu Pflichtspielen erfolgen nach ihren Leistungen durch die zuständigen Schiedsrichter-Ausschüsse. Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielleitungen besteht nicht.

Für Pokalspiele mit Mannschaften aus unterschiedlichen Klassen soll der Schiedsrichter aus der höheren Spielklasse angesetzt werden.

Der Ligaverband hat, soweit es sich um Bundesspiele unter seiner Zuständigkeit handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht beim Schiedsrichter-Ausschuss.

#### § 5

##### **Ansetzung für Freundschaftsspiele**

Für alle Freundschaftsspiele müssen Schiedsrichter bei dem für die Heimmannschaft zuständigen Schiedsrichter-Ausschuss angefordert werden. Wünsche der Vereine und Tochtergesellschaften sollen berücksichtigt werden. Es ist den Schiedsrichtern verboten, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Schiedsrichter-Ausschüsse derartige Spiele zu leiten.

Bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen soll der Schiedsrichter mindestens aus der Spielklasse der niedriger eingestuften Mannschaft angesetzt werden.

#### § 6

##### **Schiedsrichter-Auslagen**

Den Auslagensatz für Schiedsrichter legt der zuständige Mitgliedsverband fest.

#### § 7

##### **Pflichten der Schiedsrichter**

- Schiedsrichter dürfen nur solche Spiele leiten, bei denen ihr Verein oder dessen Tochtergesellschaft nicht beteiligt ist. Eine Ausnahme ist nur mit dem Einverständnis beider Vereine zulässig, falls der eingeteilte Schiedsrichter nicht erscheint.

- 
2. Schiedsrichter sind verpflichtet, die stattfindenden Lehrabende zu besuchen und sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten.
  3. Jeder Schiedsrichter soll zur Leitung von Juniorenspielen zur Verfügung stehen.
  4. Jeder Schiedsrichter soll die DFB-Schiedsrichter-Zeitung beziehen.

## § 8

### **Pflichten in Bezug auf das Spiel**

1. Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach der Anweisung Nr.1 des DFB zur Regel 5 zugelassene Sportkleidung zu tragen.
2. Schiedsrichter müssen so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann.
3. Schiedsrichter haben vor einem Spiel zu prüfen:
  - a) die Bespielbarkeit des Platzes,
  - b) den Aufbau des Spielfeldes,
  - c) die Spielerpässe bzw. Spielerlisten,
  - d) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den Bestimmungen der Spielordnung,
  - e) die Bälle.
4. Nach einem Spiel hat der Schiedsrichter einen Spielbericht auszufertigen und diesen unverzüglich der spelleitenden Stelle zuzusenden.

## § 9

### **Schiedsrichter-Tätigkeit im Ausland**

Eine Betätigung als Schiedsrichter im Ausland ist nur mit Zustimmung des DFB gestattet. Die Genehmigung ist über den zuständigen Landesverband formlos beim DFB zu beantragen. § 34, Abs. 3 der DFB-Satzung ist zu beachten.

## § 10

### **Rechtsprechung gegen Schiedsrichter**

Durch Vereinsmitgliedschaft unterliegen Schiedsrichter (vgl. § 13 Absatz 1, Satz 1), Schiedsrichter-Coaches, Schiedsrichter-Manager und Schiedsrichter-Beobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichter-Gremien des DFB und seiner Mitgliedsverbände den Satzungen und Ordnungen des DFB und der für sie zuständigen Mitgliedsverbände.

Sie unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen ihrer Mitgliedsverbände.

## § 11

### **Ahndungsbefugnisse der Schiedsrichter-Ausschüsse**

1. Unbeschadet der Bestimmung des § 10, Absatz 2 können Verstöße der Schiedsrichter (vgl. § 13 Absatz 1, Satz 1), Schiedsrichter-Coaches,

---

Schiedsrichter-Manager und Schiedsrichter-Beobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichter-Gremien des DFB und seiner Mitgliedsverbände gegen die Schiedsrichterordnungen und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichter-Bereichs von den Schiedsrichter-Ausschüssen der Mitgliedsverbände geahndet werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
  - b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,
  - c) Missachtung von Anordnungen der Schiedsrichter-Ausschüsse,
  - d) Missbrauch des Schiedsrichter-Ausweises,
  - e) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden,
  - f) Verstöße gegen die Kameradschaft,
  - g) Verstöße gegen § 1, Abs. 3.
2. Zur Ahndung derartiger Verstöße können Schiedsrichter-Ausschüsse Verweise, befristete Nichtansetzung zu Spielen oder Streichung von der Schiedsrichter-Liste verfügen. Gegen eine Streichung von der Schiedsrichter-Liste ist dem Betroffenen eine zweite Instanz zu gewährleisten.
  3. Dem Betroffenen ist vor einer Ahndungsmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 12

### **Jung-Schiedsrichter**

1. Für Jung-Schiedsrichter gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
2. Jung-Schiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 16 Jahre alt ist. Ein Schiedsrichter kann auch bis zum 18. Lebensjahr Jung-Schiedsrichter bleiben. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Jung-Schiedsrichter sollen von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren ersten Spielen begleitet werden.
4. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jung-Schiedsrichter ohne besondere Prüfung von den zuständigen Schiedsrichter-Ausschüssen der Mitgliedsverbände als Schiedsrichter übernommen.
5. Die Mitgliedsverbände legen fest, ab welchem Alter die Jung-Schiedsrichter an den Wahlen für Schiedsrichter-Gremien stimmberechtigt sind.

---

## B. Besondere Bestimmungen für den DFB

### § 13

#### **Vorrang von Bundesspielen**

Der DFB ist berechtigt, Schiedsrichter der Mitgliedsverbände für Bundesspiele als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Vierte Offizielle einzusetzen. Dies gilt auch für den Einsatz als Schiedsrichter-Coach, Schiedsrichter-Manager und Schiedsrichter-Beobachter. Die Berufung für diese Einsätze geht der Wahrnehmung der Pflichten dieser Schiedsrichter gegenüber den Mitgliedsverbänden vor.

Ein vorgesehener Einsatz ist den zuständigen Mitgliedsverbänden mitzuteilen. Über die von ihm im Schiedsrichter-Bereich beanspruchten Personen führt der DFB entsprechende Listen.

Der Schiedsrichter-Ausschuss kann auch ausländische Schiedsrichter und -Assistenten einsetzen, sofern entsprechende Austauschabkommen dieses zulassen.

### § 14

#### **Fortbildung**

Der DFB ist berechtigt, Schiedsrichter, die Bundesspiele leiten oder in Zukunft leiten sollen, zu Fortbildungs- und Überprüfungslehrgängen einzuberufen. § 13 gilt entsprechend.

### § 15

#### **Auslagenersatz für Bundesspiele**

Wer Schiedsrichter (§ 13 Absatz 1, Satz 1) für Bundesspiele in Anspruch nimmt, hat grundsätzlich für die Aufwendungen aufzukommen. Die Einzelheiten werden vertraglich oder in Ordnungen und Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Höhe der Auslagen der Schiedsrichter nach § 13 Absatz 1, Satz 1 wird vom DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses festgesetzt. Für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele ist die vorherige Anhörung des jeweils zuständigen DFB-Ausschusses, für vom Ligaverband veranstaltete Bundesspiele zudem das Einvernehmen mit dem Ligaverband erforderlich.

### § 16

#### **Ahndungsbefugnisse gegen DFB-Schiedsrichter**

1. Sportliche Vergehen der Schiedsrichter (vgl. § 13 Absatz 1, Satz 1), Schiedsrichter-Coaches, Schiedsrichter-Manager und Schiedsrichter-Beobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichter-Gremien des DFB und seiner Mitgliedsverbände, die im Zusammenhang mit Bundesspielen oder -lehrgängen stehen, werden von den Rechtsorganen des DFB geahndet.

- 
2. Die Ahndungsbefugnis im Sinne des §11 liegt bei Verstößen im Zusammenhang mit Bundesspielen und -lehrgängen beim Schiedsrichter-Ausschuss des DFB.
  3. Der Vorsitzende des Schiedsrichter-Ausschusses und der für das Schiedsrichterwesen zuständige Direktor in der DFB-Zentralverwaltung unterrichten den Vizepräsidenten Amateure und den Generalsekretär und für den Fall der Betroffenheit des Spielbetriebs der Lizenzligen den Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH unverzüglich über Fälle sportpolitischer Bedeutung aus ihrem Zuständigkeitsbereich und beabsichtigte Ahndungsmaßnahmen. Fälle möglichen unsportlichen Verhaltens sind darüber hinaus dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses anzuzeigen, der das Verfahren zu seiner ausschließlichen Zuständigkeit an sich ziehen kann. Eröffnet der Kontrollausschuss ein Verfahren, bedürfen weitere Maßnahmen des Schiedsrichter-Ausschusses jeweils der Einwilligung des Kontrollausschusses.
  4. Wird ein Schiedsrichter von der Schiedsrichter-Liste des DFB gestrichen, so hat er innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung das Recht, Beschwerde gegen diese Entscheidung einzulegen, über die das Präsidium des DFB entscheidet, wenn der Schiedsrichter-Ausschuss des DFB der Beschwerde nicht abhilft. Der betroffene Schiedsrichter ist über sein Beschwerderecht zu belehren. Vor einer nachteiligen Entscheidung ist auch den Schiedsrichter-Ausschüssen seiner Mitgliedsverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 17

### **Internationale Spiele**

Stellt der DFB Schiedsrichter zur Leitung internationaler Spiele ab, gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.

## § 18

### **Zeitpunkt des Inkrafttretens**

1. Diese Schiedsrichter-Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Schiedsrichter-Ordnung außer Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.